

**Vorlage
für die Sitzung
des Landesjugendhilfeausschusses der Freien Hansestadt Bremen
am
19.12.2024**

**TOP 3 Stellungnahme der Freien Hansestadt Bremen zum Entwurf
eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Ju-
gendhilfe (IKJH-E)**

A. Problem

Am 16.9.2024 wurde die Länderabstimmung zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (IKJHG-E) durch das BMFSFJ eingeleitet. Mit der Vorlage des Gesetzesentwurfs wurde ein wichtiger Umsetzungsschritt zur dritten Stufe des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes aus dem Jahre 2021 vollzogen. Darin vorgesehen ist die Zusammenführung der Hilfen zur Erziehung (SGB VIII) mit den Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung(en) (SGB IX) zum 1.1.2028.

Mit den „Hilfen aus einer Hand“ sollen Lücken zwischen den unterschiedlichen Leistungssystemen bzw. Rechtskreisen geschlossen werden, und somit die Verwirklichung von Ansprüchen junger Menschen mit Behinderungen vereinfacht und transparenter gestaltet werden. Besondere Herausforderungen bzw. Bedarfe im Familiensystem können aufgrund der einfacheren Verschränkung von Hilfen für Kinder und Jugendliche (Eingliederungshilfe- und Erziehungshilfebedarfe) zielgerichteter adressiert werden. Ermöglicht wird so eine ganzheitliche, individuelle Förderung von jungen Menschen.

Im Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel – Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe!“ wurden wichtige Eckdaten des Entwurfes zwischen Bund, Ländern und Verbänden abgestimmt. Am 2.2.2023 und am 23.11.2023 wurde der Landesjugendhilfeausschuss über die wesentlichen Punkte informiert.

B. Lösung

Das Land Bremen hat im Rahmen der Länderanhörung eine Stellungnahme eingereicht. Der Landesjugendhilfeausschuss soll über die Inhalte informiert werden.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Keine

Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter ergeben sich durch die Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe nicht. Die Angebote richten sich an alle Geschlechtsidentitäten.

E. Beteiligung / Abstimmung

Abstimmungsprozesse mit dem Magistrat Bremerhaven und den freien Trägern sind initiiert. Am 13.3.2025 ist ein Fachtag "Inklusives Arbeiten in der Kinder- und Jugendhilfe" geplant, in dessen Rahmen das Gesetzesvorhaben vorgestellt und die Umsetzung diskutiert werden soll.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt die Länderstellungnahme und den Bericht zur Kenntnis.

Anlage:

Stellungnahme der Freien Hansestadt Bremen zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (IKJH-E) vom 20.9.2024/19.12.2024

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

Abteilungsleitung 2 - Jugend und Familie



Freie
Hansestadt
Bremen

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen
Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Referat 522 - Rechtsfragen der Kinder- und
Jugendhilfe
11018 Berlin

- nur per E-Mail -

Auskunft erteilt
Sabine Hastedt
Zimmer B5.01
Tel. (0421) +49 421 361 10997
Fax (0421) +49 421 496 10997
E-Mail
sabine.hastedt@soziales.bremen.de

Bremen, 20.09.2024

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

Sehr geehrte Frau Dr. Söfker, sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Gelegenheit, den Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu kommentieren sowie für das umfangreiche Beteiligungsverfahren zur Entwicklung des Gesetzesvorhabens. Die Ergebnisse sind im vorgelegten Entwurf umfassend eingeflossen. Wünschenswert wäre jedoch eine frühzeitigere Länderbeteiligung zum Gesetzesentwurf gewesen, wie sie für den Frühsommer 2024 angekündigt war. Die Frist zur Stellungnahme bis zum 02.10.2024 (bei Vorlage des Entwurfs zum 16.09.2024) ist deutlich zu kurz und macht eine substantielle Einschätzung und Abstimmung insbesondere auch mit der kommunalen Ebene nur eingeschränkt möglich.

Allgemeine Einschätzung

Die Freie Hansestadt Bremen begrüßt das Gesetzesvorhaben: Die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen mit den Hilfen zur Erziehung bedeutet eine sehr positiv zu bewertende fachliche Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Sie ermöglicht eine stärkere Berücksichtigung der komplexen Dynamik in den Entwicklungsphasen Kindheit und Jugend, und ermöglicht einen ganzheitlichen Blick auf die individuellen Bedarfe eines jungen Menschen und seiner Familie. Positiv sind im vorliegenden Entwurf insbesondere die „Offenheit“ der Leistungskataloge und die Kombinationsmöglichkeit der Leistungen.

Die Freie Hansestadt Bremen setzt sich für einen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens noch in dieser Legislaturperiode ein, auch wenn eine weitreichendere Zusammenführung der beiden Leistungssysteme – etwa mit einem einheitlichen Rechtsanspruch und einem vereinheitlichten Leistungskatalog mit flexiblen, bedarfsgerechten Regelungen – als zielführend erachtet wird. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Interessen der beteiligten Akteur:innen und der erforderlichen Verwaltungsstrukturereformen in einigen Bundesländern, die mit Stadtstaatstrukturen nicht zu vergleichen sind, wird der vorgelegte Entwurf als sehr gutes Ergebnis intensiver Aushandlungsprozesse vollumfänglich unterstützt.

Dienstgebäude
Bahnhofstraße 28-31
28195 Bremen
www.soziales.bremen.de



Eingang
Bahnhofstraße 28-31

Bankverbindungen (Freie Hansestadt Bremen)

Sparkasse Bremen
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC: SBREDE22XXX
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

Von den vorgeschlagenen „Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe“ mit getrennten Anspruchsnormen und Leistungskatalogen sind erhebliche Verbesserungen für die Leistungsberechtigten zu erwarten. Durch „Hilfen aus einer Hand“, unter dem Dach des SGB VIII, werden nicht nur mögliche Lücken zwischen den Leistungssystemen geschlossen, sondern auch Leistungen und Angebote bedarfsgerecht miteinander verschränkt.

Verhältnis SGB VIII zu SGB IX

Das Verhältnis „Vorrang – Nachrang“ zu den Leistungen nach Teil 2 SGB IX ist noch nicht abschließend geregelt. Nach § 91 SGB IX erhält Eingliederungshilfe, wer die erforderliche Leistung nicht von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Dabei kommt es darauf an, ob tatsächlich Leistungen erhalten werden, es kommt nicht darauf an, ob ein anderer Sozialleistungsträger grundsätzlich zuständig wäre. Vor diesem Hintergrund ist eine „Vorleistungspflicht“ des Eingliederungshilfeträgers nicht ausgeschlossen. Auch muss ausgeschlossen sein, dass der Eingliederungshilfeträger zuständig wird, weil die Teilhabeleistungen nach SGB VIII nicht vollständig den Leistungen nach SGB IX Teil 2 entsprechen. Hier werden noch weitere Klarstellungsbedarfe dahingehend gesehen, dass Leistungen nach Teil 2 SGB IX so lange ausgeschlossen sind, wie Leistungen zur Teilhabe nach SGB VIII gewährt werden. Dazu gehört auch, dass die Schnittstelle über die Zuständigkeit zwischen Jugendhilfe und Erwachsenenhilfe/Eingliederungshilfe eindeutig geregelt wird, also im Hinblick auf Leistungen für junge Volljährige.

Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe

Zu begrüßen ist die Übernahme der Definition einer Behinderung aus § 2 Abs. 1 SGB IX und § 7 Abs. 2 SGB VIII als Anspruchsvoraussetzung für Leistungen der Eingliederungshilfe. Hier kommt weiterhin zum Ausdruck, dass die Teilhabebeeinschränkung bei Menschen mit einer körperlichen, geistigen, seelischen oder Sinneseinschränkung erst in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht.

Positiv zu bewerten ist, wie auf das Erfordernis der Wechselwirkung zwischen Beeinträchtigung und Einstellungs- und Umweltbarrieren nach § 2 SGB IX Bezug genommen wird: Die Konkretisierung in § 27 Abs. 3a SGB VIII-E zur „Eignung und Notwendigkeit“ von Leistungen der Eingliederungshilfe stellt auf der Bewertung einer Teilhabebeeinschränkung in der individuellen Situation und Bedarfslage des jungen Menschen ab – und nicht auf Umfang eines „Funktionsdefizits“. Daran sollte festgehalten werden.

Wäre darüber hinaus das Wesentlichkeitskriterium im Hinblick auf die Teilhabebeeinschränkung als Anspruchsvoraussetzung aus dem SGB IX übernommen worden, hätten Einschränkungen für junge Menschen, die Leistungen nach § 35a SGB VIII beziehen, die Folge sein können. Nach § 35a SGB VIII ist die „Wesentlichkeit der Teilhabebeeinschränkung“ nicht Anspruchsvoraussetzung. Nicht vollends abzuschätzen sind die Auswirkungen auf junge Menschen im Übergang in das „Erwachsenensystem“ des SGB IX, in dem das „Wesentlichkeitskriterium“ nach wie vor Anwendung findet. Aus Sicht der Eingliederungshilfe wird dem Kriterium der Wesentlichkeit der Teilhabebeeinschränkung daher erhebliche Bedeutung beigemessen. Es könnte zu Konstellationen kommen, in denen beim Übergang in das „Erwachsenensystem“ Ansprüche auf Eingliederungshilfe nach SGB IX Teil 2 nicht weiter in Betracht kommen.

Die in § 27 Abs. 2 leicht ausgeweitete Anspruchsinhaberschaft als „Anspruch auf Hilfen zur Erziehung für Jugendliche, die außerhalb des Elternhauses erbracht werden“ ist zwar ein erster Schritt. Hier setzt sich die Freie Hansestadt Bremen für den ursprünglich vorgesehenen Anspruch aller Kinder, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten auf Hilfen zur Erziehung ein, wenn und solange eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für die Entwicklung der jungen Menschen geeignet und notwendig ist. Im Sinne einer einheitlichen Rahmensetzung sollte die entsprechende Subjektstellung, die bei jungen Menschen bei Eingliederungshilfebedarfen vorgesehen ist, auch bei Bedarfen auf Hilfen zur Erziehung gelten. Die Rechtsausübung würde in diesem Fall bei den Personensorgeberechtigten verbleiben.

Das Beibehalten der bisherigen Ausgestaltung der Früherkennung und Frühförderung sowie die Überführung in einen eigenen § 35c SGB VIII-E wird ausdrücklich begrüßt. Hier haben sich die leistungsträgerübergreifenden Strukturen in der Praxis im Wesentlichen bewährt. Positiv bewertet wird, dass Hilfe- und Leistungsplanverfahren im Bereich der Früherkennung und Frühförderung auch weiterhin keine Anwendung finden.

Die Aufnahme der Regelung in § 35i Abs. 3 SGB VIII-E zur gemeinsamen Leistungserbringung (auf Wunsch der Leistungsberechtigten und soweit die Teilhabeziele erreicht werden können) wird begrüßt. Aufgrund der unterschiedlichen Umsetzungspraxis in den Ländern und Kommunen bittet die Freie Hansestadt Bremen um eine stärkere Betonung der Möglichkeit der niedrigschwelligen, sozial-räumlichen und fallübergreifenden Leistungsgewährung an unterschiedlichen Stellen im Gesetzentwurf. Auch sollte neben dem vorgesehenen „Pooling“ (gemeinsame Leistungserbringung) ein deutlicher Hinweis auf die Möglichkeit systemischer bzw. infrastruktureller Lösungen, z.B. im Bereich der Schulbegleitungen und –assistenzen, aufgenommen werden. Voraussetzung für das Pooling ist immer noch eine einzelfallbezogene Betrachtung. Bei infrastrukturellen Lösungen kann auf die auch mit einer exkludierenden Wirkung verbundene Einzelfallbetrachtung verzichtet werden. In den wenigen Fallkonstellationen, in denen die jeweilige infrastrukturelle Lösung nicht ausreicht, kann und muss eine Einzelfallbewilligung im Rahmen des individuellen Rechtsanspruchs erfolgen.

Für Kinder und Jugendliche, die Leistungen aus dem SGB IX beziehen, ist die Übernahme der Grundsätze der „Hilfe für junge Volljährige“ gem. § 41f. SGB VIII als sehr positiv zu bewerten: Die Anknüpfung an die Persönlichkeitsentwicklung und die Zielsetzung einer Verselbstständigung sowie der Anspruch von Volljährigen (bis zum 21. Lebensjahr) auf Gewährung einer neuen Hilfe bzw. Fortsetzung der Hilfe stellt für sie eine Verbesserung da. Diese Bewertung bezieht sich auch auf die Übernahme der Prämissen eines (frühzeitig vorbereiteten) Zuständigkeitsübergang in § 36b SGB VIII-E. Allerdings kommen mit dieser Ausweitung des Leistungsspektrums Mehraufwände auf die bewilligenden Jugendämter zu, die es vonseiten des Bundes zu kompensieren gilt.

Hilfe- und Leistungsplanverfahren

Die vereinheitlichten Regelungen der Planverfahren für Hilfen zur Erziehung und für Leistungen der Eingliederungshilfen mit entsprechenden Differenzierungsmöglichkeiten sind zu begrüßen. Die jeweiligen Besonderheiten der Leistungssysteme finden Berücksichtigung. Auch die bisherigen fachlichen Weiterentwicklungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes hinsichtlich einer stärkeren Beteiligung, Transparenz, Lebenswelt- und Sozialraumorientierung in den Planverfahren als einem gemeinsamen, partizipativen Prozess werden fortgeschrieben. Zur Regelung der Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplan nach spätestens zwei Jahren (§ 36a Abs. 2 S. 2 SGB VIII-E) wird angemerkt, dass der Zeitraum mit Blick auf die dynamische Entwicklung in der Lebensphase „Kindheit und Jugend“ lang ist und eine frühere Überprüfung des Planes in vielen Fallkonstellationen in den „Hilfen zur Erziehung“ angezeigt ist. Die erforderliche Rahmung kann ggf. auch durch kommunale oder Landesregelungen erfolgen. Möglicherweise könnte auch eine Klausel ergänzt werden, dass von den jeweils Beteiligten des Leistungsdreiecks (Leistungsbedürftige, Leistungserbringer, Leistungsträger) ein früherer Zeitpunkt eingefordert werden kann.

Zu den Instrumenten der Bedarfsermittlung:

Die Übernahme der Bestimmungen aus § 118 SGB IX zu ICF-basierten Instrumenten (wichtig: nach wie vor nur bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen) mit dem § 38b SGB VIII-E ist ebenfalls positiv zu bewerten.

Positiv eingeordnet wird auch, dass es – unter Beteiligung der Betroffenen – in der Entscheidungskompetenz des öffentlichen Jugendhilfeträgers liegen soll, ob für die (Weiter-)Gewährung von Eingliederungshilfen ein Gutachten erforderlich ist, oder ob kürzere ärztliche Stellungnahmen oder vergleichbare Bescheinigungen hinsichtlich der jeweiligen Sinnesbeeinträchtigung ausreichen. In der Praxis kann das Einholen von Gutachten einen hochschwelligeren Leistungszugang, eine zusätzliche Belastung für die Betroffenen und in vielen Einzelfällen einen Zeitverzug bedeuten.

Gerichtsbarkeit

Die Freie Hansestadt Bremen hält eine Aufspaltung der Gerichtsbarkeit für problematisch und spricht sich für einen einheitlichen Rechtsweg aus. Die im Entwurf vorgesehene Zuständigkeit der Sozialgerichte bei Leistungen der Eingliederungshilfe haben unklare Zuständigkeiten und Verläufe zur Folge – in Fällen, in denen Leistungen aus beiden Katalogen bezogen werden. Außerdem werden Rechtswege für Familien komplexer und schwieriger nachzuvollziehen.

Sollte dies nicht durchsetzbar sein, wäre eine Regelung erforderlich, dass bei Bedarfen sowohl in der Eingliederungshilfe als auch in den Hilfen zur Erziehung nur ein Gericht zuständig ist. Doppelzuständigkeiten sind auf jeden Fall zu vermeiden.

Kostenheranziehung

Uneingeschränkt positiv sind die einheitlichen Regelungen zur Kostenheranziehung zu bewerten.

Verfahrenslots:innen

Die Verstetigung der Verfahrenslots:innen ist sehr sinnvoll, sowohl hinsichtlich der Fortsetzung ihrer Beratungsfunktion für junge Menschen und ihre Familien mit einem (möglichen) Eingliederungshilfeanspruch, als auch ihre Unterstützung der Jugendämter bei der Umsetzung der „Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe“.

Länderöffnungsklausel

Für die Freie Hansestadt Bremen ist die geplante Übergangsregelung (mit der befristeten Möglichkeit der Übertragung der Leistungsgewährung auf den überörtlichen Träger der Jugendhilfe) nicht vonnöten. Die Regelung ist mit Blick auf die in den Ländern unterschiedlichen Anforderungen an Verwaltungsstrukturreformen nachvollziehbar. An dem Aufbau einer ortsnahen Beratungsstruktur, Antragstellung und Hilfe- und Leistungsplanung soll festgehalten werden. Von einer dauerhaften Umsetzung der Länderöffnungsklausel ist abzusehen, da eine länderübergreifend einheitliche örtliche Struktur der „Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe“ als wesentlich erachtet wird.

Kostenfolgen

Es wird erwartet, dass sich der Bund an den Kosten der mit der Gesetzesverabschiedung entstehenden Mehraufwände beteiligt. In der Kostenfolgenabschätzung ist bis jetzt im Wesentlichen von einmaligen Umstellungskosten (36,5 Mio. € plus 44,6 Mio. €) und von jährlichen Erfüllungskosten in Höhe von 4,3 Mio. € die Rede sowie von 12 Mio. € jährlichen Mehraufwänden aufgrund im Zuge der Beitragsfreiheit von ambulanten Leistungen erwarteten Fallzahlenanstiege. Es wird vonseiten des Bundes ein finanzieller Ausgleich der entstehenden Kosten erwartet.

Darüber hinaus wird durch die Freie Hansestadt Bremen – entgegen der vom BMFSFJ postulierten Kostenneutralität – von steigenden laufenden Kosten ausgegangen, die aber noch nicht beziffert werden können.

Für die bisher entstandenen Kosten (z.B. durch den Einsatz der Verfahrenslots:innen) ist bisher keine Kostenbeteiligung des Bundes in Aussicht gestellt worden.

Es wird daher gefordert, dass der Bund unter Beteiligung der Länder

- a) bis zum 31.12.2026 eine Erhebung der bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Mehrkosten bei den Ländern und Kommunen durchführt
- b) mit Frist von 5 Jahren nach Inkrafttreten eine Erhebung der durch das IKJHG entstehenden (Mehr-)Kosten vorlegt.

Für beide Bereiche wird eine Kostenbeteiligung des Bundes in Höhe von 50% erwartet.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
Rolf Diener
Abteilungsleitung Junge Menschen und Familie